

LAG-Statut

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Satzungstext

1 Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
2 [LAG-Statut]

3 Leitbild

4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind von zentraler Bedeutung für die Arbeit
5 unseres Landesverbands. Sie

- 6 • sind Kompetenzzentren, die thematische Expertise erarbeiten und für den
7 Landesverband, seine Gremien und Untergliederungen aufbereiten.
- 8 • sind Schnittstelle in die Gesellschaft: Sie knüpfen und pflegen Kontakte
9 zu Organisationen und Institutionen in ihrem Themenfeld und fragen deren
10 Wissen ab. Über ihre Netzwerke wird die Partei in den Themengebieten
11 kampagnenfähig.
- 12 • bilden Netzwerke auch innerhalb der Partei. Sie sind offen für regelmäßige
13 oder projektbezogene Mitarbeit einzelner interessierter und fachkundiger
14 Mitglieder. Sie beteiligen sich an Vernetzungstreffen innerhalb des
15 Landesverbandes (LAG-Sprecher*innentreffen, Grüner Tag).
- 16 • gehen an die Öffentlichkeit: Sie organisieren öffentlichkeitswirksame
17 Aktionen wie z. B. Informations- und Diskussionsveranstaltungen und führen
18 diese in Abstimmung mit dem Landesvorstand, den Mitarbeiter*innen der
19 Landesgeschäftsstelle und ggf. weiteren Parteigliederungen durch. Der
20 Landesvorstand, die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle bzw.
21 weitere Parteigliederungen führen öffentlichkeitswirksame Kampagnen in
22 Kooperation mit den Landesarbeitsgemeinschaften durch.
- 23 • beteiligen sich an den thematischen Diskursen auf Bundesebene,
24 insbesondere indem sie Vertreter*innen in die entsprechenden
25 Bundesarbeitsgemeinschaften entsenden, sich an Anträgen zu
26 Bundesdelegiertenkonferenzen beteiligen sowie Kontakte zu den
27 Landesarbeitsgemeinschaften anderer Landesverbände pflegen.
- 28 • bieten den Mitgliedern des Landesverbandes niedrigschwellige
29 Möglichkeiten, um sich entsprechend ihrer Interessen und Kompetenzen
30 einzubringen.

31 Die Zusammenarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften ist gekennzeichnet durch
32 geschlechtergerechte Strukturen und Gewaltfreie Kommunikation. Die Mitglieder
33 pflegen einen fairen, offenen und von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang.

34 Diese Punkte dienen dazu, die Bandbreite der Arbeit der
35 Landesarbeitsgemeinschaften aufzuzeigen. In ihrer Gesamtheit zeichnen sie das
36 Bild einer idealen Landesarbeitsgemeinschaft in unserem Landes-
37 verband. Sie sind nicht als Messlatte für die Bewertung einer erfolgreichen
38 Arbeit zu verstehen. Vielmehr sind sie Ansporn, insbesondere an den

39 Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle, unsere Mitglieder bei ihrem
40 ehrenamtlichen Engagement in den Landesarbeitsgemeinschaften zu fördern und
41 zu unterstützen.

42 § 1 Aufgaben und Funktionen der Landesarbeitsgemeinschaften

43 Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen, die innerhalb von BÜNDNIS
44 90/DIE GRÜNEN in Sachsen kontinuierlich landes- und bundespolitische Themen
45 bearbeiten.

46 Die Landesarbeitsgemeinschaften erarbeiten sich politische Zusammenhänge und
47 haben den Auftrag die Programmatik und die grundlegende strategische Ausrichtung
48 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen weiterzuentwickeln. Sie dienen deshalb auch
49 der Vernetzung der inhaltlichen Arbeit der Landtagsfraktion, der Bundestags- und
50 Europaabgeordneten sowie der Bundesarbeitsgemeinschaften mit der Landespartei.
51 Sie geben Anregung für öffentliche Diskussionen und begleiten diese, ergänzen
52 die Arbeit des Landesvorstandes und der Kreisverbände, informieren die
53 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen und arbeiten mit diesen
54 zusammen.

55 § 2 Mitarbeit

56 (1) Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ist allen Mitgliedern von
57 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen möglich. Darüber hinaus können freie
58 Mitarbeiter*innen nach § 4 der Landessatzung in den Landesarbeitsgemeinschaften
59 mitarbeiten. Damit leisten die Landesarbeitsgemeinschaften einen wichtigen
60 Beitrag zur gesellschaftlichen Öffnung der Partei und erleichtern die
61 Einbeziehung von externem Fach- und Sachverstand in die Parteiarbeit.

62 (2) Die Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie Mitglieder des Europäischen
63 Parlaments arbeiten in den Landesarbeitsgemeinschaften mit, in deren
64 Arbeitsbereichen sie Sprecher*in sind oder die ihre Fachbereiche berühren.

65 (3) Einladungen und die Abstimmungen nach § 5 Abs. 5 erfolgen über eine interne
66 Mailingliste der Landesarbeitsgemeinschaft, in welche die Mitarbeiter*innen nach
67 Absatz 1 eingetragen sind. Darüber hinaus können die Landesarbeitsgemeinschaften
68 eine Debatten-Mailingliste oder eine
69 geeignete Chat-Anwendung nutzen, auf denen sich zusätzlich zu den Mitgliedern
70 nach Satz 1 auch Interessent*innen eintragen können. Die Mailinglisten werden
71 durch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und durch die
72 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft moderiert.

73 § 3 Anerkennung

74 (1) Über die Anerkennung einer Arbeitsgruppe als Landesarbeitsgemeinschaft
75 entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung
76 hat der Landesparteirat, auf Antrag der Arbeitsgruppe, mit einfacher Mehrheit
77 über die Anerkennung zu entscheiden.

78 (2) Für die Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende
79 Voraussetzungen zu erfüllen:

80 a. Die Landesarbeitsgemeinschaft befasst sich mit landes- und bundespolitisch
81 relevanten Themen.

82 b. In der Landesarbeitsgemeinschaft findet eine regelmäßige Mitarbeit von
83 Mitgliedern aus mindestens zwei Kreisverbänden statt.

84 c. Die Landesarbeitsgemeinschaft findet sich mindestens zweimal im Jahr zu
85 Treffen zusammen.

86 d. Die Landesarbeitsgemeinschaft führt ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses
87 der Landesgeschäftsstelle zu.

88

89 (3) Die Auflösung bzw. Arbeitseinstellung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist
90 dem Landesvorstand anzuzeigen. Erfüllt eine Landesarbeitsgemeinschaft die
91 Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr, kann der Landesvorstand die Auflösung
92 der Landesarbeitsgemeinschaft feststellen. Auf Antrag von mindestens eine*r
93 Mitarbeiter*in der betroffenen Landesarbeitsgemeinschaft hat der Landesparteirat
94 abschließend über die Auflösung zu entscheiden.

95 § 4 Arbeitsweise

96 (1) Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise,
97 die Themen und den Sitzungsturnus unter Beachtung von § 3 Abs. 2.

98 (2) Termine und die Tagesordnung der Sitzungen sind sowohl über den internen E-
99 Mailverteiler als auch über den Debattenverteiler zu verschicken. Außerdem sind
100 die Termine der Landesgeschäftsstelle für die Veröffentlichung in den Medien des
101 Landesverbandes anzuzeigen.

102 (3) Die Einladung zu Sitzungen soll nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor
103 der Sitzung erfolgen. Eine vorläufige Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor
104 der Sitzung zu versenden.

105 (4) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften sind mitgliederöffentlich.
106 Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft.

107 (5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und anschließend an die
108 Landesgeschäftsstelle zu senden. Die Protokolle werden mitgliederintern
109 veröffentlicht.

110 § 5 Abstimmungen und Wahlen

111 (1) Abstimmungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Partei und sinngemäß
112 nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung durchzuführen.

113 (2) Bei Wahlen und Delegierungen findet die Wahlordnung des Landesverbandes
114 sinngemäß Anwendung. Wahlen können auf einer Sitzung nur durchgeführt werden,
115 wenn diese mindestens vier Wochen vorher geladen und in der Einladung auf die
116 Wahlen hingewiesen wurde.

117 (3) Auf der Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft sind die anwesenden Mitglieder
118 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen abstimmungs- und wahlberechtigt.

119 (4) Freie Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich abstimmungsberechtigt. Dies gilt
120 nicht für Abstimmungen zu Anträgen an die Landesversammlung gemäß § 10 Abs. 6
121 der Landessatzung und für Wahlen.

122 (5) Zwischen den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften können Abstimmungen
123 auch per E-Mail oder mittels geeigneter Web-Anwendungen erfolgen. Die
124 Abstimmungsleitung übernehmen die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft.
125 Die Fernabstimmung ist zeitlich zu befristen und das Ergebnis sowohl über den
126 internen E-Mailverteiler als auch über den Debattenverteiler unmittelbar nach
127 Fristablauf bekanntzugeben.

128 § 6 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft

129 (1) Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei
130 Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sein müssen.
131 Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft und
132 wirken als Kontaktpersonen nach außen. Bei der Sprecher*innenwahl ist das
133 Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzuwenden.

134 (2) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist
135 möglich.

136 (3) Die Wahl ist zu protokollieren und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu
137 geben. Tritt eine Sprecher*in vor Ablauf der Amtszeit zurück, so ist der nicht
138 besetzte Platz auf der nächsten Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft für die

139 restliche Dauer der Amtsperiode nachzuwählen.

140 (4) Mitglieder des Landesvorstandes, des Landtages, des Bundestages oder des
141 Europaparlaments sollen nicht Sprecher*in einer Landesarbeitsgemeinschaft sein.

142 § 7 Delegationen zu Bundesarbeitsgemeinschaften

143 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden über die Entsendung ihrer
144 Delegierten zur jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG). Als Delegierte
145 sollen nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen entsandt werden. Die
146 Delegationen sind dem Landesvorstand anzuzeigen und bedürfen dessen
147 Bestätigung. Je Landesarbeitsgemeinschaft werden maximal zwei Delegierte und
148 zwei Ersatzdelegierte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen
149 gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
150 ist bindend.

151 (2) Der Landesvorstand kann die Delegierten und Ersatzdelegierten für jene
152 Bundesarbeitsgemeinschaften bestimmen, für die keine entsprechende
153 Landesarbeitsgemeinschaft existiert.

154 (3) Die BAG-Delegierten berichten ihrer entsendenden Landesarbeitsgemeinschaft
155 und dem Landesvorstand regelmäßig über Ergebnisse der BAG-Sitzungen in
156 angemessener Form.

157 § 8 Zusammenarbeit

158 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig in den Medien des
159 Landesverbandes über ihre Arbeit. Die Pressearbeit der
160 Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Landesvorstand.

161 (2) Die fachliche Vernetzung von Landesarbeitsgemeinschaften kann durch Bildung
162 gemeinsamer Arbeitsgruppen, durch gemeinsame Projekte und durch gemeinsame
163 Beratungen erfolgen.

164 (3) Landesarbeitsgemeinschaften sollen nach Möglichkeit an wechselnden Orten
165 innerhalb Sachsens tagen.

166 (4) Die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle stehen allen
167 Landesarbeitsgemeinschaften zur organisatorischen Unterstützung zur Verfügung.

168 (5) Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in
169 Initiativen, Gruppen und Verbänden sowie die Unterzeichnung von Aufrufen und die
170 Abgabe von öffentlichen Erklärungen bedürfen der Bestätigung durch den
171 Landesvorstand.

172 (6) Die Sprecher*innen all-r Landesarbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens
173 einmal jährlich auf Einladung des Landesvorstandes zur Beratung der gemeinsamen
174 Arbeit und zum Austausch untereinander.

175 § 9 Finanzierung

176 (1) Die laufenden Kosten der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften, inklusive
177 Öffentlichkeits- und Projektarbeit, werden auf Antrag aus dem Haushalt des
178 Landesverbandes getragen. Dafür wird ein entsprechender Etat vorgesehen. Über
179 Reisekosten hinausgehende Aufwendungen sind rechtzeitig bei der
180 Landesgeschäftsstelle zu beantragen und zu begründen, soweit sie insgesamt
181 50 Euro übersteigen. Die Kassen- und Finanzordnung sowie die Erstattungsordnung
182 des Landesverbandes gelten entsprechend.

183 (2) Reisekosten der Sprecher*innen sowie der jeweiligen von der
184 Landesarbeitsgemeinschaft gewählten BAG-Delegierten, die im Zusammenhang mit der
185 Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft entstehen, werden aus dem Haushalt des
186 Landesverbandes getragen. Die Erstattungsordnung des Landesverbandes gilt
187 entsprechend. Die Erstattung von Reisekosten weiterer LAG-Mitglieder
188 obliegt den Kreisverbänden im Rahmen ihrer Finanzhoheit.

189 (3) Die Reisekosten der BAG-Delegierten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit
190 in der Bundesarbeitsgemeinschaft entstehen, werden aus dem Haushalt des
191 Landesverbandes getragen. Die Kassen- und Finanzordnung sowie die
192 Erstattungsordnung des Landesverbandes gelten entsprechend.

193 § 10 Inkrafttreten und Änderungen

194 Dieses Statut tritt durch Beschluss des Landesparteirates mit einfacher Mehrheit
195 in Kraft. Änderungen des Statuts der Landesarbeitsgemeinschaften kann der
196 Landesparteirat mit einfacher Mehrheit beschließen.